

Steuern sparen leicht gemacht

Die Spendenabsetzbarkeit wird mit 1.1.2017 neu geregelt. Ihre Spenden werden von den Spendenorganisationen verpflichtend an Ihr Finanzamt übermittelt und erstmals automatisch in Ihre (Arbeitnehmer/innen)Veranlagung für das Jahr 2017 übernommen. Das heißt, Sie brauchen Ihre Spendenzahlungsanweisung (Spenderlagschein) nicht mehr aufzuheben und müssen sich nicht mehr um die Eintragung Ihrer Spenden in Ihre (Arbeitnehmer/innen)Veranlagung kümmern. Die von Ihnen geleisteten Beträge werden automatisch in Ihrer (Arbeitnehmer/innen)Veranlagung berücksichtigt.

Ein Service für Spenderinnen und Spender.

Spendenabsetzbarkeit ab 1.1.2017 – einfach automatisch

Im vorliegenden Folder haben wir für Sie die wichtigsten Fragen zum Thema zusammengefasst.

Welche Spenden sind absetzbar?

Als Sonderausgaben abzugsfähig sind Spenden an – im Gesetz genannte – Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen (z. B. Universitäten), Museen, die Freiwilligen Feuerwehren, die Landesfeuerwehrverbände in ganz Österreich sowie auch Spenden an Vereine und Einrichtungen, wenn sie in der Liste der begünstigten Spenderempfänger eingetragen sind. Die aktuelle Liste dieser spendenbegünstigten Organisationen finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at/spenden.

Wie funktioniert die automatische steuerliche Berücksichtigung ab 1.1.2017?

Damit die Spendenbeträge automatisch in Ihrer (Arbeitnehmer/innen)Veranlagung berücksichtigt werden können, müssen Sie der Spendenorganisation Ihren Vor- und Zunamen sowie Ihr Geburtsdatum bekannt geben. Dabei ist es besonders wichtig, dass Sie Ihre Daten korrekt bekannt geben und



insbesondere, dass die Schreibweise des Namens mit jener im Meldezettel übereinstimmt.

So können alle von Ihnen geleisteten Spenden automatisch übermittelt werden. Das Finanzamt berücksichtigt diese Beiträge in Ihrer Veranlagung, Sie brauchen sie nicht mehr in Ihrer Steuererklärung einzutragen.

Die Datenübermittlung betrifft Spenden ab dem 1.1.2017. Die Organisationen müssen sie bis Ende Februar des Folgejahres in einer Gesamtsumme an die Finanzverwaltung übermitteln. Erstmals werden daher bis 28.2.2018 solche Übermittlungen für Zahlungen des Jahres 2017 erfolgen.

Muss ich Angst haben, dass meine Daten missbräuchlich verwendet werden oder dass ich zum „gläsernen Spender“ werde?

Nein. Die Datenübermittlung erfolgt in einer Weise, die nach dem derzeitigen Stand der Technik ein Maximum an Datensicherheit gewährleistet: Ihre Personendaten werden verschlüsselt und sind dann nur mehr vom zuständigen Finanzamt für die Steuerveranlagung verwertbar. Dies erfolgt entsprechend den strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben durch das so genannte verschlüsselte **bereichsspezifische PersonenKennzeichen** für **Steuern und Abgaben** (kurz: vbPK SA). Da nur die Finanzverwaltung die Möglichkeit besitzt, dieses Kennzeichen wieder zu entschlüsseln, können unbefugte Personen, Behörden oder Einrichtungen auf diese Informationen nicht zugreifen.

Was kann ich tun, wenn ich nicht möchte, dass meine Daten übermittelt werden?

Wenn Sie keine Datenübermittlung wollen, geben Sie Ihre Daten nicht bekannt. Bitte beachten Sie aber, dass Sie Ihre Spende dann auch nicht in Ihrer (Arbeitnehmer/innen)Veranlagung absetzen können. Wenn Sie Ihre Daten schon

bekannt gegeben haben, können Sie der betroffenen Organisation schriftlich jederzeit die weitere Übermittlung untersagen. Dann erfolgt ebenfalls keine steuerliche Berücksichtigung Ihrer Zahlungen.

Kann ich künftig nicht mehr anonym spenden?

Selbstverständlich können Sie das auch weiterhin. Sie verzichten dadurch jedoch – so wie auch bisher – auf die Möglichkeit, Ihre Spende als Sonderausgabe im Zuge Ihrer (Arbeitnehmer/innen)Veranlagung absetzen zu können.

Wie funktioniert ab 2017 das Spenden „an der Tür“?

Selbstverständlich können ab 2017 auch Barspenden weiterhin steuerlich berücksichtigt werden. Eine Organisation, die „an der Tür“-Spenden sammelt, muss in diesem Fall den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum des Spenders aufnehmen. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Übermittlung der Spenderdaten sowie der Höhe des Spendebetrages an das Finanzamt und dieses berücksichtigt den Betrag automatisch in der Steuerveranlagung des Spenders. Unabhängig davon können – ebenfalls wie bisher – Spendenzahlungsanweisung (Erlagschein) verwendet werden.

BIC(SWIFT-Code) der Empfängerbank	Kann bei Zahlung halb EU/EWR entfallen		
Geburtsdatum	Vor- und Nachname werden für die schen Arbeitnehmerveranlagung benötigt. Bitte full Name Vor- und Nachname	Adresse/Ost-, Anschrift	M
Aktionsscode	PLZ	X	
IBAN/Kontonummer/Auftraggebernum 91504 01552			

Wie funktioniert ab 2017 das Spenden mittels Zahlungsanweisung (Erlagschein)?

Wie bisher können Zahlungsanweisungen (Erlagscheine) verwendet werden. Die Banken haben spezielle Spendenzahlungsanweisungen (Spenderlagscheine) entwickelt, mit denen Sie die erforderlichen Daten – den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum – bekannt geben können.

Wo und wie kann ich überprüfen, welche Spenden von der Organisation eingemeldet wurden?

Nutzen Sie bereits das Service FinanzOnline, so können Sie die von den Spendendorganisationen übermittelten Daten in Ihrem elektronischen Steuerakt einsehen.

Geben Sie Ihre (Arbeitnehmer/innen)yeranlagung in Papier ab, so sehen Sie in Ihrem Steuerbescheid aufgeschlüsselt, welche Beiträge von welcher Organisation berücksichtigt wurden.



Wenn die Organisation einen falschen Betrag gemeldet hat – wo und wie kann ich reklamieren?

Grundsätzlich gilt: Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum erfüllt, soll er sich darauf verlassen können, dass eine korrekte Übermittlung durch die empfangende Organisation erfolgt. Dennoch können Fehler nicht ausgeschlossen werden; dies wäre der Fall, wenn die empfangende Organisation überhaupt keine oder falsche Daten übermittelt.

In diesen Fällen muss die empfangende Organisation den Fehler beheben, wenn sie durch den Steuerpflichtigen darauf aufmerksam gemacht wurde. Dann hat eine korrigierte oder erstmalige Übermittlung zu erfolgen, die die Grundlage für die weitere steuerliche Beurteilung darstellt.

Beispiel

Herr Mustermann hat eine Spende an die begünstigte Umweltschutzorganisation U in Höhe von 300 Euro und eine Spende an die begünstigte Tierschutzorganisation T in Höhe von 200 Euro geleistet und jeweils seinen Vor- und Zuname sowie sein Geburtsdatum bekannt gegeben. Als Herr Mustermann nach Ablauf des Jahres seine Arbeitnehmerveranlagung in FinanzOnline macht, möchte er überprüfen, ob die geleisteten Spenden auch korrekt übermittelt wurden. In FinanzOnline kann Herr Mustermann erkennen, welche Beiträge von den spendenempfängenden Organisationen übermittelt wurden. Herr Mustermann erkennt, dass die Organisation T einen falschen Betrag, nämlich 100 Euro statt 200 Euro übermittelt hat. Daher wendet sich Herr Mustermann an die Organisation T mit der Bitte um Korrektur; diese nimmt eine Berichtigung der Übermittlung vor, indem sie den korrekten Betrag bekannt gibt. Nach der Korrektur gibt Herr Mustermann seine Steuererkärung ab; im Bescheid werden die Spenden mit dem Betrag von 500 Euro berücksichtigt.

Erkennt Herr Mustermann den Fehler in der Übermittlung erst nach Zustellung seines Bescheides, hat er – wie auch schon bisher – die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids Beschwerde einzulegen. Aber auch nach Ablauf dieser Frist führt eine Korrekturübermittlung im Wege der Wiederaufnahme des Steuerverfahrens zur Berücksichtigung des Beitrages.



Was muss ich bei meiner (Arbeitnehmer/innen)- Veranlagung für 2016 machen?

Bitte beachten Sie, dass Sie in Ihrer (Arbeitnehmer/innen)-Veranlagung für das Jahr 2016 Ihre in diesem Jahr getätigten Spenden noch selbst an das Finanzamt melden müssen, wenn Sie Ihre Spenden steuerlich geltend machen wollen.

Detaillierte Informationen rund um das Thema Spenden, Spendenabsetzbarkeit und die automatische Übermittlung Ihrer Spenden an Ihr Finanzamt ab 1.1.2017 finden Sie auf der Website des Finanzministeriums unter www.bmf.gv.at/spenden.

Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung eine Hotline eingefügt, die Sie von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12 Uhr unter der Telefonnummer **050 233 750** erreichen können.

www.bmf.gv.at

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen,
Abt. I/8 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
Johannesgasse 5, 1010 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: IV/1, VI
Grafik: Inga Seidl Werbeagentur
Fotos: colourbox.de
Druck: Druckerei des BMF
Wien, Dezember 2016

- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen,
UW-Nr. 836



Nähere Informationen finden Sie auch auf
www.facebook.com/finanzministerium

